

Handynutzung in der Schule – Stellungnahme der Schulpflegschaft

Ja, die Elternvertreter sind für eine Handyordnung in der Europaschule Kerpen und vor allem gegen eine Handynutzung während des Unterrichts, sofern die Lehrkraft dem nicht ausdrücklich zustimmt. Wir sind allerdings der Meinung, dass die bestehende Regelung ausreicht. In der Hausordnung heißt es:

„Bei Prüfungen ist es grundsätzlich verboten, ein Handy mit zur Schule zu bringen. Ansonsten müssen Handys während des Unterrichts ausgeschaltet sein. Eine Benutzung von Handys außerhalb des Unterrichts ist für Schüler und Lehrer erlaubt.“

Was ist also das Problem?

Wir sind der Meinung, dass sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrerinnen und Lehrer (im Folgenden nur Schüler bzw. Lehrer genannt) diese Regelung nicht konsequent einhalten. Die Schüler machen mehr oder weniger die Erfahrung, dass die verbotene Handynutzung während des Unterrichts nicht geahndet wird. Was sollte uns denn nun veranlassen zu glauben, dass eine Verschärfung der bestehenden Regelung zu einer Verbesserung führt? Hofft man darauf, dass die Androhung der Wegnahme des Handys die Schüler von der Nutzung abhalten wird? Dann hätte die neue Regelung doch lediglich abschreckenden Charakter. In einem Kommentar zum Schulgesetz vom Philologenverband heißt es aber, dass „bloßer Sanktionscharakter und Abschreckungszweck den erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen fremd“ sind. Das Handyproblem ist unserer Meinung nach vielmehr ein Problem des Umgangs mit Unterrichtsstörungen. Hier bietet das Schulgesetz eine Reihe von erzieherischen Maßnahmen. Erst als eine der letzten wird die vorübergehende Wegnahme von Gegenständen genannt.

Wir beantragen:

„Die Handynutzung während des Unterrichts bleibt mit Ausnahme der ausdrücklichen Erlaubnis durch die Lehrkraft verboten. Die Handys sind auszuschalten (nicht nur lautlos). Das gilt auch für die 5-Minuten-Pausen. Ein Verstoß ist mit erzieherischen Maßnahmen (z.B. Ermahnung, Gespräch mit Schüler und/oder Eltern, Nacharbeit des Versäumten, Wegnahme des Handys längstens bis zum Ende des Schultages) zu ahnden. Bei Verdacht einer Straftat sind weitere Instanzen bzw. Personen hinzuzuziehen und Ordnungsmaßnahmen einzuleiten.“

Begründung:

Mit Einhaltung dieser Regel ist ein störungsfreier Unterricht möglich. In den Pausen können die Schüler nach Ihren Bedürfnissen die Handys nutzen. Strafbare Handlungen (Fotografieren und Filmen anderer Personen, die nicht zustimmen, und das Ansehen und Tauschen von Gewalt- und pornografischen Videos) bleiben auch in den Pausen untersagt! Die Schule sollte in solchen Fällen mit Ordnungsmaßnahmen reagieren. Die Schule hat mit der Streitschlichter-AG und ihrem Mobbingprogramm ein Konzept gegen rücksichtsloses Verhalten entwickelt. Sollte mit dem Handy ein solches Verhalten auftreten, sind aus diesem Konzept Maßnahmen abzuleiten. Ferner wurden mit der Installierung des Schulethos umfangreiche Vereinbarungen zum rücksichtsvollen Umgang getroffen. Uns scheint notwendig, das Schulethos stärker ins Bewusstsein der Beteiligten zu rücken.

Die zeitweise Wegnahme des Handys sollte, auch wenn das Schulgesetz in §53, Abs. 2 die Möglichkeit ausdrücklich einräumt, nicht die erste Maßnahme sein. Selbst das Schulgesetz (§ 53, Abs. 1) schreibt vor, die Verhältnismäßigkeit zu beachten. Erzieherische Maßnahmen sowie Ordnungsmaßnahmen haben einen pädagogischen Zweck. Sie sollen bestehende Störungen in der Bildungsarbeit beseitigen und Verhaltensänderungen der Betroffenen herbeiführen. Maßnahmen allein strafenden Charakters sind ausgeschlossen. Die Wegnahme des Handys über den Schultag hinaus hat bloßen Sanktionscharakter und ist somit vom Gesetz nicht abgedeckt. Die Bezirksregierung Münster schreibt in einem Kommentar zum §53 SchulG, „Eine *konkrete Störung* des Unterrichts muss vorausgegangen sein; je nach Art der Störung kommt eine Wegnahme für die Unterrichtsstunde oder für einen Schultag in Betracht. (...) Lehrer sollten auch im eigenen Interesse (...) diese Gegenstände im Schulsekretariat abgeben, wo sie erfasst und gelagert werden können. Der/Die Schulleiter/in entscheidet dann, wann – *zwingend jedoch am gleichen Tag* – der Gegenstand dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird.“

Wir müssen bei der zeitweisen Wegnahme des Handys berücksichtigen, dass das Handy an Bedeutung zugenommen hat, dass die modernen Smartphones auch im materiellen Sinn Wertgegenstände sind und Eigentumsrechten unterliegen und dass Eltern ein berechtigtes Interesse daran haben, ihre Kinder außerhalb der Schulzeiten erreichen zu können.

Handys haben mittlerweile im Alltag der Kinder und Jugendlichen einen großen Stellenwert. Sie haben sich vom Telefon zum Lebensbegleiter entwickelt. Sie sind nicht nur in technischer, sondern auch aus sozialer Sicht mehr als nur ein Handy. Viele Nutzer organisieren mittlerweile ihren Alltag mithilfe des Handys. Jugendliche haben oft eine starke emotionale Bindung zum Handy (Klingeltöne, Fotos, Musik, Handyschmuck und -taschen). Es fällt der Elterngeneration sicherlich oft schwer, das nachzuvollziehen. Aber wir haben dennoch zu akzeptieren, dass sich das Kommunikationsverhalten grundsätzlich geändert hat. Hier geben wir der Schülerversammlung Recht, dass ein generelles Verbot, Wegsperrern und Wegnehmen keine Lösung sein kann. Unsere Aufgabe ist es, „einen Weg zu finden, die Kinder und Jugendlichen darin zu unterstützen, Gefahren zu erkennen, sie zu vermeiden und einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Handy zu pflegen. Ein Verbot trägt nicht zu einer solchen Erziehung bei“, so die Schülerversammlung in ihrem Alternativantrag.

Der Vorschlag der Lehrerkonferenz bedeutet, dass zukünftig die Lehrer über den Unterricht hinaus die Einhaltung des Handyverbots zu kontrollieren haben. Das ist unserer Meinung nach ein schwieriges Unterfangen und wird dazu führen, dass die Schüler dieses Verbot kaum ernst nehmen werden und die gewissenhaften Kollegen demnächst auch noch in der Pause auf Kontrollgang gehen.

Ferner werden leider keine Ausnahmen berücksichtigt. Gelten ggf. für Oberstufenschüler in der Cafeteria andere Regeln? Ist die Handynutzung für Lehrer erlaubt? Wo dürfen Lehrer ihr Handy nutzen? Dürfen Handys auf Schulveranstaltungen, Projektwochen, Wandertagen etc. genutzt werden?

Der Antrag der Lehrerkonferenz geschieht in guter Absicht und aus – wie wir finden – richtigen Motiven. Eine transparente und durchführbare Regelung lässt sich allerdings daraus nicht ableiten. Die bestehende Regel erscheint uns völlig ausreichend, gilt es aber auch konsequent durchzusetzen und durch ein medienpädagogisches Konzept zu unterstützen.

Vorstand der Schulpflegschaft